



## **Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt**

Der Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels (BGA) ist die Spitzenorganisation des Groß- und Außenhandels. Er vertritt die Interessen von 120.000 Handels- und Dienstleistungsunternehmen in Deutschland.

Die Centralvereinigung Deutscher Wirtschaftsverbände für Handelsvermittlung und Vertrieb (CDH) vertritt als Spitzenverband die Interessen der Handelsvermittlungsbetriebe und Vertriebsunternehmen im Business-to-Business-Bereich, darunter ca. 60.000 Handelsvertreter- und Handelsmaklerbetriebe aller Branchen.

Als Vertreter des deutschen Außenhandels setzen wir uns für eine konsequente Freihandelspolitik ein. Wir sind von der Leistungsfähigkeit einer offenen, auf freien Handel gründenden Weltwirtschaft ebenso überzeugt, wie von den daraus für alle Beteiligten resultierenden Wohlstandsgewinnen.

Wir begrüßen daher die Absicht der Europäischen Kommission, Hindernisse für die Niederlassungsfreiheit von Dienstleistungserbringern und für den freien Dienstleistungsverkehr zwischen den Mitgliedstaaten zu beseitigen.

Allerdings bleibt die vorgeschlagene Rahmenrichtlinie hinter unseren Erwartungen zurück, die teilweise durch den Bericht der Europäischen Kommission über den Stand des Binnenmarktes für Dienstleistungen geweckt wurden.

Aus diesem ging bereits hervor, dass sich die bestehenden Handelshemmnisse insbesondere aus unterschiedlichen nationalen Verwaltungs- und Genehmigungsvorschriften und aus unterschiedlichem Verhalten nationaler Behörden ergeben. Zwar geht die vorgeschlagene Rahmenrichtlinie auf die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren ein und sieht hierfür insbesondere einen einheitlichen Ansprechpartners vor, aber sie enthält keine Angaben für die konkrete Verfahrensausgestaltung.

Es ist daher zu befürchten, dass die hauptsächlichen Ursachen für die Handelshemmnisse weiterhin bestehen werden.

Der Richtlinienvorschlag wird nicht wesentlich dazu beitragen, die EU bis zum Jahr 2010 zum wettbewerbsfähigsten und dynamischsten Wirtschaftsraum der Welt zu machen. Hierzu müssten weitergehende Liberalisierungsimpulse gesetzt werden. So werden weder die Bereiche der ehemaligen Staatsmonopole, noch die traditionellen Berufsstände auf protektionistische Regeln untersucht. Auch werden keine neuen Dienstleistungsbereiche dem Wettbewerb geöffnet.

Der Richtlinienvorschlag scheut vielmehr vor allen bedeutenden, wenn auch kontroversen Bereichen zurück.

## **Zu den Vorschriften im einzelnen:**

### **Kapitel II Niederlassungsfreiheit der Dienstleistungserbringer**

#### Abschnitt 1 Verwaltungsvereinfachung

Die Schaffung eines einheitlichen Ansprechpartners ist zu begrüßen. Hiermit wird zumindest die Abwicklung des Verwaltungsverfahrens in eine Hand gelegt. Zeit- und kostenintensive Recherchen nach den verschiedenen Ansprechpartnern – die insbesondere kleine und mittlere Unternehmen belastet haben - werden somit überwunden. An dieser Stelle wird durch die Richtlinie tatsächlich ein bestehendes Handelshemmnis beseitigt.

Positiv ist auch, dass die Richtlinie keine Vorgaben für die institutionelle Ausgestaltung des Ansprechpartners enthält. Auf diese Weise können einzelstaatliche Gegebenheiten berücksichtigt werden, aus denen sich ergeben, welche Institution als einheitlicher Ansprechpartner gelten soll.

Die vorgesehene Vereinfachung der für die Aufnahme und die Ausübung einer Dienstleistungstätigkeit geltenden Verfahren und Formalitäten ist dagegen nicht ausreichend präzisiert und wird in ihrer Wirkung über eine Absichtserklärung nicht hinausgehen.

#### Abschnitt 2 Genehmigungen

Mit der Deckelung der Genehmigungserfordernisse durch die Vorgabe, dass es kein milderer Mittel zur Erreichung des Ziels geben darf, verbunden mit der Berichts- und Begründungspflicht durch die in Artikel 41 vorgeschriebene Evaluierung, besteht die begründete Hoffnung, auf mittlere Sicht systematisch Genehmigungen, welche mit dem gemeinsamen Markt nicht vereinbar sind, zu streichen. Es bleibt jedoch abzuwarten, ob die dafür erforderliche Konsequenz aufgebracht wird.

#### Abschnitt 3 Unzulässige oder zu prüfende Anforderungen

Die Artikel 14 und 15 stellen unseren Erachtens das Herzstück der Richtlinie dar. Um die Ziele von Lissabon zu erreichen, hätte von ihnen jedoch ein konkreter Liberalisierungsdruck in die Mitgliedstaaten ausgehen müssen. So hätte es beispielsweise Mitgliedstaaten untersagen werden müssen, im einheitlichen Binnenmarkt Bedürfnisprüfungen aufzustellen. Die hier gewählte Formulierung

wiederholt aufgrund ihrer Vielzahl von unbestimmten Rechtsbegriffen lediglich das allgemeine Prinzip der Dienstleistungsfreiheit.

Aufgrund der mangelnden Konkretisierung werden betroffene Unternehmen daher auch künftig auf den Weg des Vertragsverletzungsverfahrens angewiesen sein, um diese herbeizuführen und somit in den vollen Genuss der Dienstleistungsfreiheit zu kommen.

Zusätzlich ist zu befürchten, dass laufende Vertragsverletzungsverfahren für die Dauer des Gesetzgebungsverfahrens nicht entschieden weiterverfolgt werden, sondern zunächst der Ausgang der Gesetzgebungsverfahren abgewartet wird.

## **Kapitel III Freier Dienstleistungsverkehr**

### Abschnitt 1 Herkunftslandprinzip

Grundsätzlich begrüßen wir, dass der Richtlinienvorschlag von dem Herkunftslandprinzip ausgeht. Hierdurch wird insbesondere kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) erleichtert, ihre Dienstleistungen im EU-Ausland anzubieten.

Allerdings ist fraglich, ob das gewünschte Ziel mit dem genannten Prinzip zu erreichen ist. Denn von einer Überwindung von Hemmnissen und Erleichterung des Dienstleistungsverkehrs kann kaum gesprochen werden, wenn man die rund 30 Ausnahmen des Herkunftslandprinzip berücksichtigt. Darüber hinaus bleiben bestimmte Berufszweige, die eine ganz klassische Dienstleistung darstellen, von der Richtlinie unberührt.

Das durchlöchernte Herkunftslandprinzip wird daher kaum zur Harmonisierung, Deregulierung oder Gewährleistung von Rechtssicherheit geeignet sein.

## **Kapitel IV Qualität der Dienstleistung**

### Artikel 33 Informationen über die Zuverlässigkeit des Dienstleistungserbringers

Nach Artikel 33 Absatz 1 soll es einer zuständigen Stelle ermöglicht werden, von dem anderen Mitgliedstaat Informationen über Vorstrafen und sonstige Sanktionen des Dienstleistungserbringers zu verlangen.

Bereits aus rechtsstaatlichen Gesichtspunkten ist eine solche Informationsweitergabe abzulehnen. Berücksichtigt man, dass in Deutschland nur bestimmten, im Bundeszentralregistergesetz genannten Personen und Stellen die Möglichkeit eingeräumt wird, Vorstrafen u.ä. einer bestimmten Person abzufragen, kann dieses Recht nicht einer ggf. privaten ausländischen Stelle eingeräumt werden.

Hinzu kommt, dass sich der Auskunftsanspruch nicht auf Informationen beschränkt, die für die Beurteilung der Kreditwürdigkeit des Dienstleistungserbringers notwendig sind. Während Informationen über die Zahlungsfähigkeit eines Geschäftspartners im unmittelbaren Zusammenhang mit der zu erbringenden Dienstleistung stehen, kann dieser Zusammenhang zum Vorstrafenregister nicht hergestellt werden. Die

erstgenannten Informationen sind jedoch heute schon bei verschiedenen privaten Wirtschaftsauskunfteien erhältlich.

Die Unterzeichner lehnen deshalb einen derartigen Informationsanspruch ab.

Hilfsweise müssten für die zuständigen Stellen strenge und einheitliche Zulassungsvoraussetzungen gelten. Es kann nicht sein, dass Wirtschaftsauskunfteien in Deutschland strengen Zulassungskriterien unterfallen, während die Richtlinie für die zuständigen Stellen mit ihren ungleich größeren Kompetenzen keinerlei vergleichbare Zulässigkeitsvoraussetzungen vorsieht.

Der Artikel 33, insbesondere der Absatz 1 sollte daher ersatzlos gestrichen werden.

### **Fazit**

Trotz der genannten Unzulänglichkeiten muss der Richtlinienentwurf genutzt werden, um die in Amsterdam ausgelobten Zielen zu erreichen. Insofern fordern der BGA und die CDH eine zügige Verabschiedung und Umsetzung der Richtlinie.

Berlin, den 27.02.2004

gez.

RA Andreas Kammholz  
Recht und Wettbewerb

Bundesverband des Deutschen  
Groß- und Außenhandels

Am Weidendamm 1 A  
10117 Berlin

RAin Kerstin Berchem  
Internationale Abteilung

Centralvereinigung Deutscher  
Wirtschaftsverbände für  
Handelsvermittlung und Vertrieb  
Am Weidendamm 1 A  
10117 Berlin